



Einführung in das Aufenthaltsrecht

30. August 2012

Aufenthaltstitel

Visum

(befristete)
Aufenthaltserlaubnis

Blaue Karte EU

**Erlaubnis zum
Daueraufenthalt EG**

(unbefristete) Niederlassungserlaubnis

Grundsatz:

Jeder (befristete) Aufenthaltstitel ist im weitesten Sinne an einen bestimmten Zweck gebunden.

Keine Aufenthaltstitel

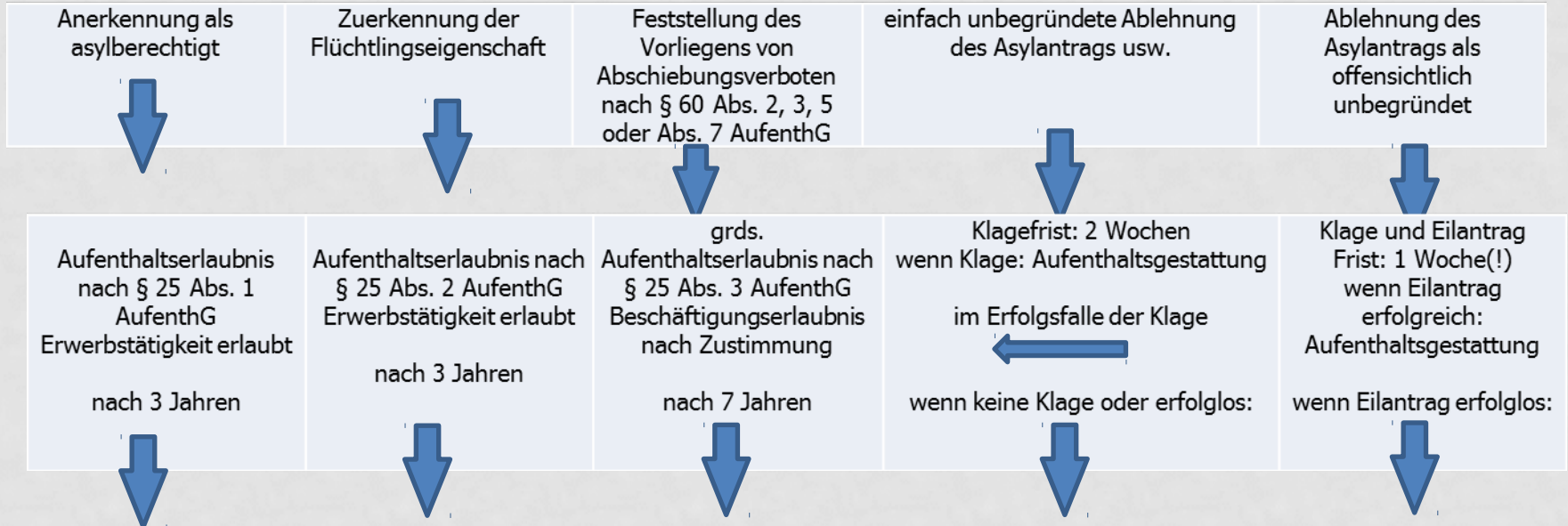
Aufenthaltsgestattung

Duldung

Aufenthaltsstatus aufgrund eines Asylverfahrens

Asylantrag
(Aufenthaltsgestattung)

Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:



Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG

Voraussetzungen:

Im Falle der Abschiebung besteht eine

- ➔ konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder
- ➔ Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe oder
- ➔ erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

Hauptanwendungsfall (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG):

erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben

Problem § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG: allgemeine Gefahren, denen die entsprechende Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe ausgesetzt ist, werden nicht berücksichtigt

-> Voraussetzung dann:

extreme Gefahrenlage, d.h. nach der Rechtsprechung, „wenn die Abschiebung den Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit, nämlich sehenden Auges, dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen aussetzen würde“

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG?

Grundsatz: gebundenes Ermessen der Ausländerbehörde
= im Regelfall Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr

Versagungsgründe u.a.:

- Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar
- wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen entsprechende Mitwirkungspflichten (z.B. Passbeschaffung)
- schwerwiegende Gründe für die Annahme einer

Straftat von erheblicher Bedeutung (mindestens „mittlere Kriminalität, z.B. bei Regel- oder Ist-Ausweisungsgründen, Btm)

oder

Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

Verwaltungsvorschriften zum AufenthG:

„Mit der Vorschrift soll verhindert werden, dass schwere Straftäter und Gefährder, deren Aufenthalt nicht beendet werden kann, einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland erhalten.“

Konsequenz: jahrelange Duldungen

Möglichkeiten:

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 **Abs. 5** AufenthG (eine Ausweisung ist bei diesem Aufenthaltstitel ausnahmsweise unschädlich) nach längerfristigem „straffreien“ Leben (z.B. erfolgreicher Therapie, längerfristiger Drogenabstinenz, Integration...)

Duldung = vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

§ 60 a AufenthG

- wird hauptsächlich erteilt,

solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,

wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

- Ausreisepflicht bleibt unberührt
- Widerruf, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen

bei vorangegangenen Duldungen von (insgesamt) mehr als einem Jahr bei Widerruf Abschiebungsankündigung mindestens 1 Monat vorher

Achtung: keine Abschiebungsankündigung bei Erlöschen durch Ablauf der Geltungsdauer der Duldung nötig

- Abschiebung unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung (ggf. Ausstellung einer Grenzübertrittsbescheinigung)
- Nebenbestimmungen:
Duldung ist grds. räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt;
in Berlin und Brandenburg generelle Verlassenserlaubnis auch für das angrenzende Bundesland
(Ausnahmen: bei selbst zu vertretendem Abschiebungshindernis, Straftätern...; meist auch „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“)

Duldung auf Antrag auch für vollziehbar ausreisepflichtige ausländische Strafgefangene, die sich unter Zurückstellung der Strafvollstreckung einer Drogentherapie unterziehen

**Aufenthalt aufgrund der legalen Einreise mit
Visum**

Visum



befristete Aufenthaltserlaubnis
z.B. zum Familiennachzug, Studium, Erwerbstätigkeit



(unter weiteren Voraussetzungen möglich:)
Niederlassungserlaubnis

Beispiel: Nachzug minderjähriger Kinder zu ausländischem Elternteil, § 32 AufenthG

- grds. Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG):
= allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, enge Ausnahmen (z.B. bei sog. „Familienasyl“)
- grds. Minderjährigkeit des (ledigen) Kindes zum Zeitpunkt der Antragstellung
- grds. Nachzug nur zu beiden Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil
- Anspruch für unter 16-jährige Kinder,
wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen
- bei zwischen 16- und 18-Jährigen zusätzlich:
deutsche Sprachkenntnisse (C 1 GER) oder Prognose der Integration auf Grund bisheriger Ausbildung (z.B. Besuch einer deutschsprachigen Schule) und Lebensverhältnisse (z.B. in einem EU-Mitgliedsstaat)
- im übrigen nur zur Vermeidung einer besonderen Härte (z.B., wenn das Heimatrecht kein alleiniges Sorgerecht vorsieht)

Lebensunterhalt ist gesichert,

wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu bestreiten ist

(§ 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG)

unproblematische öffentliche Mittel:

- solche, die auf Beitragsleistungen beruhen (z.B. Alg I, Rente)
- Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld
- Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III und BaFöG

Verzicht auf öffentliche Mittel, auf die ein Anspruch besteht, nützt nichts!

Berechnung:

Regelsatz SGB II/XII + Miete

Freibeträge nach SGB II (Werbungskostenpauschale und Erwerbstätigenfreibetrag) werden vom verfügbaren Einkommen abgezogen

Berechnungsbeispiel: allein personensorgeberechtigter Mann beantragt Nachzug für sechsjährigen Sohn

| Soll: | | Ist: | |
|--|-----------------|---------------------------------|-----------------|
| Regelbedarf nach SGB II für Haushaltsvorstand: | 374,00 € | Bruttoeinkommen: | 1.106,39 € |
| Regelbedarf für sechsjähriges Kind | 251,00 € | Nettoeinkommen: | 921,68 € |
| <u>Miete</u> | <u>405,00 €</u> | <u>Freibeträge nach SGB II:</u> | <u>270,64 €</u> |
| | 1.030,00 € | verbleiben: | 651,04 € |
| | | + zu erwartendes Kindergeld: | <u>184,00 €</u> |
| | | | 835,04 € |

Differenz: - 194,96 €

Prognose, dass während des Aufenthaltes im Bundesgebiet kein Anspruch auf die Zahlung öffentlicher Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes (speziell SGB II/XII) entsteht, d.h., dass z.B. ein Antrag auf Familiennachzug kurz nach erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und längerfristigem Vorbezug von Leistungen nach SGB II/XII in der Regel keine Chance hat

Verfestigungsmöglichkeiten am Beispiel einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug

Zweck der Erteilung des Aufenthaltstitels:

Herstellung/Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft/Lebenspartnerschaft

Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen,
§ 28 AufenthG

Ehegattennachzug zu sog. Drittstaatsangehörigen,
§§ 27ff, 30 AufenthG

Erteilungsvoraussetzungen:

- grds. Einreise mit dem dafür vorgesehenen Visum
- beabsichtigte oder bereits bestehende Lebensgemeinschaft
- grds. einfache deutsche Sprachkenntnisse (A 1 GER)

Lebensunterhalt des/der Nachziehenden muss nicht gesichert sein

Unterhalt des/der Nachziehenden muss grds. aus eigener Erwerbstätigkeit des/der den Nachzug Vermittelnden gesichert sein

Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter weiteren Voraussetzungen

Verlängerung, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht

Verlängerung, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht und die Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen

Eigenständiges vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten/Lebenspartners,
§ 31 AufenthG

- wenn die Lebensgemeinschaft beendet ist
- Verlängerung für (zunächst) 1 Jahr

Voraussetzungen:

eheliche Lebensgemeinschaft hat seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden

oder

Tod des Ehegatten/Lebenspartners, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

Ausnahme von der mindestens 3jährigen Bestandszeit der Lebensgemeinschaft:

„zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich“
(Regelbeispiel: Opfer häuslicher Gewalt)

Verlängerungsvoraussetzung nach Ablauf des „Eingliederungsjahres“: Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit

Niederlassungserlaubnis, § 9 AufenthG

grundsätzliche Voraussetzungen:

- seit fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis
- Lebensunterhaltssicherung
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Beschäftigungserlaubnis
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B 1 GER)
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Integrationskurs oder schulischer oder beruflicher Bildungsabschluss)
- ausreichender Wohnraum

Versagungsgrund:

- Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 3 Monaten/ zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen innerhalb der letzten 3 Jahre
- Gefahr sonstiger Straftaten oder sonstiger Ausweisungsgründe

Ausnahmen von einigen Voraussetzungen möglich,
wenn sie aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht erfüllt werden können

(Indizien: SGB II oder SGB XII)

zahlreiche Ausnahmen bei erforderlicher Dauer des (Vor-)Besitzes der Aufenthaltserlaubnis

Antrag auf Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels und Fiktionswirkung § 81 AufenthG

Grundsatz: Nur rechtzeitige Antragstellung vor Ablauf des erlaubnisfreien Aufenthalts oder der Aufenthaltserlaubnis vermeidet Illegalität!

Der Aufenthalt gilt bei rechtzeitiger Antragstellung entweder

als erlaubt oder der bisherige Aufenthaltstitel als fortbestehend,

aber: **nur bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag!**

Auf die formelle zeitliche Gültigkeit der ausgestellten Fiktionsbescheinigung kommt es deshalb nicht an. Probleme können z.B. entstehen, wenn jemand mit einer Fiktionsbescheinigung aus der Bundesrepublik ausreist.

- rechtzeitige Antragstellung: auch schriftlich möglich oder bei rechtzeitiger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung

Bei verspätetem Verlängerungsantrag kann die Ausländerbehörde die Fortgeltungswirkung anordnen (in Berlin bei Antragstellung bis zu maximal einem Monat nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels).

„Verlust“ eines Aufenthaltstitels

- Ablauf der Geltungsdauer
- Eintritt einer auflösenden Bedingung (insbesondere bei Studium, Bezug von Leistungen nach SGB II/XII)
- Rücknahme oder Widerruf
- nicht nur vorübergehende Ausreise
- (grds. ab 6 Monaten, Ausnahmen bei langjährigem Aufenthalt mit Niederlassungserlaubnis)
- Asylantrag (bei Aufenthaltstiteln nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 bis 5)
- **Ausweisung:**



| zwingende Ausweisung, § 53 AufenthG - „Ist-Ausweisung“ - | Ausweisung im Regelfall, § 54 AufenthG - „Soll-Ausweisung“ - | Ermessensausweisung, § 55 AufenthG |
|--|---|--|
| z.B. eine oder mehrere Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren, Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder Freiheitsstrafe wegen Btm, Landfriedensbruchs | z.B. Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder Freiheitsstrafe + keine Aussetzung zur Bewährung Btm-Delikte (auch ohne Verurteilung), Einschleusen | z.B. falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels Btm-Gebrauch und mangelnde Therapiebereitschaft längerfristige Obdachlosigkeit Inanspruchnahme von Sozial- oder Hilfe zur Erziehung |

evt. besonderer Ausweisungsschutz, § 56 AufenthG

(z.B. bei Lebensgemeinschaft mit dt. Staatsangehörigen, anerkannten Asylberechtigten, Niederlassungserlaubnis)